

Sozialdemokratische Partei Deutschlands

Bundesschiedskommission

**Entscheidung
in dem Parteiordnungsverfahren
11/1999/P
04.02.2000**

auf Antrag des Vorstandes des SPD-Bezirks N,
vertreten durch den Vorsitzenden,
S aus D,

- Antragsteller und Berufungsgegner -

Bevollmächtigt:

K, Bezirksgeschäftsführer des SPD-Bezirks N aus D

gegen

M aus R,

- Antragsgegner und Berufungsführer -

hat die Bundesschiedskommission in ihrer Sitzung am 4. Februar 2000 in Berlin unter Mitwirkung von

Dr. Diether Posser, Vorsitzender,
Hannelore Kohl, stellvertretende Vorsitzende, und
Prof. Dr. Hans Peter Bull, stellvertretender Vorsitzender

beschlossen:

Die Berufung des Antragsgegners gegen die Entscheidung der Bezirksschiedskommission N vom 11. November 1999 wird zurückgewiesen.

Es wird festgestellt, daß M nicht mehr Mitglied der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands ist.

Gründe:

Der Bezirk N hat mit Schreiben vom 6. September 1999 gegen den Antragsgegner das Ruhen aller Rechte aus der Mitgliedschaft angeordnet. Diese Sofortmaßnahme wurde darauf gestützt, daß der Genosse M seit längerer Zeit R-er Genossen, die dort Verantwortung tragen, mit

heftigen Angriffen verfolge, insbesondere indem er Anzeigen bei der Staatsanwaltschaft der anderen Behörden erstatte und sodann gleich die Presse davon unterrichte, wobei er stets an herausragender Stelle mitteile, daß er Mitglied der SPD sei. Die Presse benutze seine Informationen zu breiter Berichterstattung, die sich wegen des Inhalts seiner Mitteilungen in aller Regel gegen die SPD richte. So habe er wegen einer in der Zeitung der R-er Jungsozialistinnen und Jungsozialisten „Aufbruch“ erschienenen Satire Strafanzeige wegen Beleidigung, Volksverhetzung und weiterer Straftaten gestellt und ähnliche Aktivitäten gegen die R-er Jusos entfaltet. Gesprächsangebote habe er mehrfach abgelehnt.

Die Bezirksschiedskommission hat daraufhin durch die angefochtene Entscheidung vom 11. November 1999 den Ausschluß von M aus der SPD beschlossen. Sie hat aus den vorgelegten Unterlagen, den Äußerungen des Antragsgegners in der mündlichen Verhandlung und der durchgeführten Beweisaufnahme als erwiesen angesehen, daß der Antragsgegner aus einem Konflikt über den Ausbau des Flughafens - der von ihm unterstützt, von der R-er SPD aber abgelehnt werde - eine tiefe Abneigung gegen Mitglieder der R-er SPD entwickelt habe. Diese Abneigung habe ihn zu Aktionen veranlaßt, die mit den Grundsätzen der Partei völlig unvereinbar seien.

So habe er gegenüber der Presse den Eindruck erweckt, als würden die R-er Jungsozialisten tatsächlich Katholiken das Wahlrecht absprechen wollen, und sie damit in der Öffentlichkeit bewußt diffamiert, obwohl er ohne weiteres habe erkennen können, daß der bewußte Artikel eine Satire darstelle. In dem Artikel war in ironischerweise dargestellt, daß die ausländerfeindlichen Vorurteile, die zur Verweigerung des Wahlrechts für einen Teil der im Inland lebenden Bevölkerung führen, mit denselben Argumenten auch auf ganz andere Bevölkerungsgruppen - z. B. auf Angehörige anderer Konfessionen - angewendet werden könnten, wodurch der Charakter dieser Vorurteile als menschenrechtswidrig herausgestellt worden sei. Die Bezirksschiedskommission führt aus, wenn dem Genossen M daran gelegen gewesen wäre, einen von ihm als „Skandal“ empfundenen Artikel anzuprangern, hätte er sich ohne weiteres an die zuständigen Parteigliederungen mit der Bitte um ein Einschreiten wenden können. Der Skandal sei nicht durch die Veröffentlichung der Satire in der Juso-Zeitschrift „Aufbruch“ entstanden, sondern durch die verfälschten Informationen, die M der Presse gegeben habe.

In einem anderen Fall, in dem der Antragsgegner Anzeige erstattet hat, habe offensichtlich eine Fälschung vorgelegen. Dabei habe es sich um einen Artikel in derselben Zeitschrift mit der Überschrift „Freiheit für Öcalan. Unterstützt die XX“ gehandelt.

Die Bezirksschiedskommission ist zu der Überzeugung gekommen, daß dieser Artikel nicht Inhalt des von der Redaktion herausgegebenen „Aufbruchs“ gewesen sei, sondern in einem einzigen Exemplar ihm übermittelt worden sei. Wenn der Antragsgegner tatsächlich geglaubt habe, daß die R-er Jusos diesen Artikel verfaßt und abgedruckt hätten, wäre es nach Ansicht der Bezirksschiedskommission seine Aufgabe gewesen, weiteren Schaden von der Partei abzuwenden und die Parteigremien zu informieren. Die Strafanzeigen und insbesondere die Weitergabe an die Presse hätten aber nur dazu gedient, die von ihm ungeliebten Mitglieder der

R-er Jungsozialisten weiter zu diffamieren und sie als Sympathisanten von Terroristen darzustellen und der Gefahr eines Strafverfahrens auszusetzen.

Durch sein Verhalten habe der Antragsgegner eine schwere Schädigung der R-er SPD nicht nur in Kauf genommen, sondern bewußt herbeigeführt.

Der Antragsgegner habe durch sein bisheriges Verhalten und auch durch seine Äußerung in der mündlichen Verhandlung gezeigt, daß er sein Vorgehen für gerechtfertigt halte. Er habe alle Gesprächsangebote abgelehnt, und es müsse damit gerechnet werden, daß er seinen Kampf gegen die R-er SPD weiterhin mit allen Mitteln führen und keine Einsicht zeigen werde. Daher komme ein milderer Mittel als der Ausschluß aus der SPD nicht in Betracht. Dies gelte trotz der Tatsachen, daß der Antragsgegner seit vielen Jahren aktiv in der Partei mitgearbeitet und mancherlei Initiativen entfaltet habe.

Gegen diese Entscheidung, die ihm am 23. November 1999 zugestellt worden ist, hat der Antragsgegner am 30. November 1999 Berufung eingelegt und sie gleichzeitig begründet. Er wiederholt seine Vorwürfe gegen Jungsozialisten aus R und erklärt, es habe in diesem Zusammenhang auch eine gerichtliche Verurteilung wegen Beleidigung gegeben. Die R-er Jusos könnten „im Internet machen was sie wollen“, z.B. „Menschen beleidigen, Menschen diffamieren oder durch den Dreck ziehen“. Der Unterbezirksvorstand Kreis M habe „diese Leute nicht mehr unter Kontrolle“. Man könne es „ein Tollhaus nennen“. Er habe am 24. November 1997 mit Gerhard Schröder in der R-er Stadthalle eine Großveranstaltung durchgeführt und habe auch große Veranstaltungen mit dem Ministerpräsidenten des Landes Nordrhein-Westfalen sowie dem Regierungspräsidenten Büssow und allen Betriebsräten aller Flughäfen im Lande durchgeführt. Bei allen Veranstaltungen sei er durch die R-er Jusos beschimpft worden.

Der Antragsgegner beantragt,

seiner Berufung stattzugeben und festzustellen, daß er weiterhin Mitglied der Sozialdemokratischen Partei sei.

Der Berufungsgegner beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Zur Begründung verweist er auf die Entscheidung der Bezirksschiedskommission.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des Vorbringens der Beteiligten wird auf den gesamten Inhalt der Akten verwiesen, die Gegenstand der Beratungen waren.

Die Bundesschiedskommission entscheidet entsprechend einem von ihr zu § 27 Abs. 2 Satz 2 Schiedsordnung gefaßten Grundsatzbeschluß im schriftlichen Verfahren.

Die Berufung ist rechtzeitig eingelegt und begründet worden und daher zulässig. Sie ist aber unbegründet. Die Bundesschiedskommission ist in Übereinstimmung mit der Bezirksschiedskommission der Ansicht, daß der Antragsgegner erheblich gegen die Grundsätze

und die Ordnung der Partei verstoßen und dadurch schweren Schaden für die Partei verursacht hat.

Zur Begründung ist zunächst auf die Ausführungen der Bezirksschiedskommission Bezug zu nehmen. Die von ihr festgestellten Tatsachen stehen auch zur Überzeugung der Bundesschiedskommission fest. Der Antragsgegner hat in schwerwiegender Weise gegen den Grundsatz der Solidarität verstoßen, indem er unbegründete Angriffe gegen andere Genossen unternommen hat und versucht, strafrechtliche Maßnahmen gegen einzelne Mitglieder herbeizuführen. Das gilt insbesondere für die von der Bezirksschiedskommission festgestellten Fälle der Artikel „Kein Wahlrecht für Katholiken!“ und „Freiheit für Ö.. Unterstützt die XX!“ - das erste eine Satire, das zweite eine Fälschung. Darüber hinaus ergeben die eigenen Ausführungen des Antragsgegners in dieser Sache, daß er sich weigert, die Meinungsunterschiede innerparteilich in einer Weise auszutragen, wie es sich für Mitglieder einer Partei gehört. Statt dessen verwendet er in seinen Äußerungen über Mitglieder der R-er SPD Formulierungen, die nur als Beschimpfungen bezeichnet werden können.

In dem Fall „Kein Wahlrecht für Katholiken“ ist der vermeintliche „Skandal“ überhaupt erst dadurch zustande gekommen, daß der Antragsgegner daran Anstoß genommen und die Staatsanwaltschaft und die Presse benachrichtigt hat. Der Artikel auf Seite 7 der Juso-Zeitschrift ist im wesentlichen aus Allgemeinplätzen zusammengesetzt, wie sie von Konservativen in der Diskussion über Ausländerpolitik benutzt zu werden pflegen, nur daß regelmäßig anstelle des Wortes „Ausländer“ das Wort „Katholiken“ verwendet wird. So heißt es gleich zu Anfang des Artikels:

„Wir haben nichts gegen.... Im Gegenteil. Jeder...,der sauber ist und hier seit Jahren Steuern zahlt, ist uns willkommen - wir wehren uns nur dagegen, daß wir Westdeutschen durch den Zustrom von ... unsere kulturelle Identität verlieren.“

Im weiteren Text heißt es dann u.a.: „... sind kriminell und gewalttätig“, „haben nicht gelernt, mit unserer Demokratie umzugehen“, „sind Gäste - keine Mitbürger“, „haben ihren eigenen Staat“; „wenn sie zu uns kommen, geschieht das in der Regel nur aus wirtschaftlichen Gründen“ usw.. Wer die ausländerpolitische Diskussion auch nur am Rande verfolgt hat, erkennt all diese Schlagworte wieder und liest den Text nicht als Angriff auf Katholiken, sondern als Provokation derer, die sich gegen eine liberale Linie wenden. Zudem ist auf der folgenden Seite 8 der Juso-Zeitschrift noch der aufklärende Text abgedruckt: „Du regst Dich über diese Satire auf?“ Es folgen stilistisch im Kontrast zu der Satire stehende Ausführungen wie: „Regst Du Dich auch auf, wenn Flüchtlinge immer wieder Opfer rassistischer Verfolgung werden?“ usw. und am Schluß Forderungen wie: „Wahlrecht für Ausländer ausweiten“.

Wenn der Antragsgegner in dem Heft weitergelesen hätte, wäre ihm die Stoßrichtung des Artikels klar geworden. Die Jusos wollten „zum Nachdenken über die einschlägige öffentliche Diskussion in Deutschland anregen“ und „die Absurdität der insbesondere rechten Argumentation gegen Ausländer verdeutlichen“ (Stellungnahme der Jusos R vom 9.12.1998).

Dies war leicht erkennbar. Selbst wenn der Antragsgegner auch bei genauem Lesen von sich aus nicht zu dieser Einsicht gekommen wäre, hätte er bei den ihm persönlich bekannten Verantwortlichen nachfragen und eventuell innerparteilich darüber streiten müssen. Daß er es nicht getan hat, liegt offensichtlich an seiner Voreingenommenheit gegenüber den R-er Jusos, die sich im Laufe der Zeit offenbar bis zum Haß gesteigert hat. Er traute ihnen anscheinend jede nur denkbare Bosheit zu. Die schriftlichen Äußerungen in der Akte und die Presseartikel, in denen der Antragsgegner zitiert wird, wie auch ein der Bundesschiedskommission bekanntes Rundfunkinterview mit dem Antragsgegner beweisen diese seine Feindschaft gegenüber Teilen der eigenen Partei.

Für den Antragsgegner spricht auch nicht, daß auch manche Journalisten, Leserbriefschreiber und kirchliche Amtsträger sich über den besagten Artikel empört haben. Ihnen wurde von vornherein - durch die Initiative des Antragsgegners - der Eindruck vermittelt, daß die Behauptungen über „die Katholiken“ ernst gemeint seien. Sie hatten im Zweifel auch keine Gelegenheit oder haben sich nicht die Mühe gemacht, den ganzen Artikel im Original nachzulesen und den erklärenden Zusatz mit dem Wort „Satire“ zur Kenntnis zu nehmen, und manche lehnen das politische Streitinstrument der scharfen Satire ganz ab. Den Autoren und Herausgebern des „Aufbruch“ könnte man allenfalls vorhalten, daß sie die Proteste hätten voraussehen können. Erfahrungsgemäß wird Satire von einem großen Teil der Menschen nicht als solche verstanden, sondern für bare Münze genommen. Aber es stellt höchstens ein taktisch-politisches Fehlverhalten dar, wenn diese Überlegung unterlassen oder zurückgestellt wird, und Angriffe wie die des Antragsgegners werden dadurch nicht gerechtfertigt.

Ebenso klar liegt der Fall des anderen Artikels, an dem der Antragsgegner Anstoß genommen hat, dem Aufruf zur Unterstützung der XX. Es läßt sich nicht aufklären, wer diesen von der Redaktion nicht zu verantwortenden Beitrag in das für den Antragsgegner bestimmte Exemplar des „Aufbruch“ eingefügt hat - möglicherweise jemand, der den Antragsgegner gerade zu einer Anzeige veranlassen wollte, also ein „agent provocateur“. Jedenfalls hätte der Empfänger die Anzeige nicht ohne Rückfrage erstatten dürfen, sondern er hätte sich zunächst an die ihm bekannten Personen wenden müssen, um seine Kritik zu äußern. Dann wäre die Fälschung sogleich entdeckt und eventuell aufgeklärt worden. Statt dessen hat der Antragsgegner auch in diesem Fall das gebotene Mindestmaß an innerparteilicher Solidarität vermissen lassen.

Sein Verhalten insgesamt ist nur so zu erklären, daß er die eigene Position in bestimmten Sachfragen als die einzig richtige angesehen hat und die Gegenposition mit allen Mitteln zurückdrängen wollte. Er hat versucht, gegen seine innerparteilichen Gegner - die sich auf Mehrheitsbeschlüsse stützen konnten - planmäßig die öffentliche Meinung aufzubringen. Dabei hat er sich auch im Ton vergriffen und gegnerischen Journalisten Stichworte geliefert („Ein mißliebiger Kritiker soll mundtot gemacht werden“). Die Partei wurde Dritten gegenüber als ein Haufen machtbesessener Karrieristen dargestellt. Für die inhaltliche Position seiner Gegner hat er keinerlei Verständnis aufgebracht. Er hätte zumindest anerkennen müssen, daß sie subjektiv konsequent ihre Prinzipien vertraten.

Nach allem muß es bei dem Ausschluß des Antragsgegners aus der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands bleiben.

Dr. Diether Posser